



## Geburt eines Kindes in Georgien von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

---

06/2023

### Einzureichende Dokumente

---

- Original der Geburtsurkunde des Kindes

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

---

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille versehen sein, übersetzt in eine Schweizer Landessprache und notariell beglaubigt werden.

Elektronisch ausgestellte und überprüfbare ausländische Zivilstandsdokumente benötigen keine Apostille. Diese müssen jedoch weiterhin in einer schweizerischen Landessprache übersetzt und notariell beglaubigt werden.

Bringen Sie bitte eine Kopie der vollständigen Unterlagen für die Botschaft mit.

Zivilstandsdokumente werden im Public Service Hall ausgestellt, mit Apostille legalisiert und übersetzt

#### Public Service Hall

2 Sanapiro Street

0114 Tbilisi

Online consultation (English/Georgian):

+995 322 405 405

[Online requests](#)

[www.psh.gov.ge](http://www.psh.gov.ge)

[Apostille and Legalisation e-Register](#)

[Electronic Register of Application](#)

### Termine

---

Um einen Termin zu vereinbaren senden Sie eine E-Mail an [tbilisi.consularaffairs@eda.admin.ch](mailto:tbilisi.consularaffairs@eda.admin.ch) mit Ihren persönlichen Daten und einer Telefonnummer.

### Gebühren

---

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.